

Satzung der Landesgruppe Bremen in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 19.04.1991 beschlossenen Fassung unter Einbeziehung der Änderungen vom 01.02.1995, 04.11.98, 24.11.99, 19.11.03, 25. 01.2012 und 30.11.2016

§ 1 Rechtsform

Die Landesgruppe Bremen ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Die Gründung der Landesgruppe beruht auf § 14 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Landesgruppe hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Aufgaben

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe – innerhalb der Region der Landesgruppe – den persönlichen, fachlichen und beruflichen Kontakt zwischen den Mitgliedern zu pflegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ziele der Vereinigung praktisch zu fördern.

Abs. 2

Innerhalb der Landesgruppe können Untergruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landesgruppe Bremen sind alle Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die im Lande Bremen wohnhaft sind. Auf Antrag können Mitglieder der Deutschen Vereinigung aus angrenzenden Gebieten in die Landesgruppe Bremen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe.

§ 4 Organe

Organe der Landesgruppe sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden¹, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassenführer und zehn Beisitzern.

Abs. 2

Der Vorsitzende vertritt die Landesgruppe nach außen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben.

Abs. 3

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

Abs. 4

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds aus dem Kreis der Mitglieder der Landesgruppe durch einstimmigen Beschluss kooptieren.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Landesgruppe Bremen gehören.
- b. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Kassenprüfer.
- c. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes der Landesgruppe Bremen.
- d. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Landesgruppe Bremen.

§ 7 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Abs.1

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.

Abs. 2

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 8 Beschlüsse

Abs. 1

Die Organe der Landesgruppe sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen der Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt werden soll, mit der Einladung bekannt gegeben worden ist. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

¹ So weit im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, gelten die Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Abs. 2

Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

Abs. 3

Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung
2. Auflösung der Landesgruppe
3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Eine Beschlussfassung über die Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Einladung sie als Tagesordnungspunkte aufgeführt hat.

Beschlüsse und Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Gründung der Landesgruppe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Deutschen Vereinigung.

§ 9 Wahlen

Abs.1

Der Vorstand und die Kassenprüfung werden entsprechend ihrer satzungsgemäßen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

- a. der Vorsitzende
- b. der Stellvertreter
- c. der Schriftführer, der Kassenführer
- d. die Kassenprüfer
- e. weitere Vorstandsmitglieder

Abs. 2

Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gleichfalls die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht werden muss.

Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Vorstandswahl ist auch dann gültig, wenn weniger als zehn Beisitzer gewählt worden sind.

Abs. 3

Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 10 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung von Mitgliederversammlung und Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmenverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen gefertigt sein. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift von Mitgliederversammlungen ist der Deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 11 Verhältnis zur Deutschen Vereinigung

Abs. 1

Die Mitgliederbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.

Abs. 2

Die Landesgruppe überweist zur Jahresmitte und zum Jahresende (Stichtag 30.06. und 31.12.) jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.

Abs. 3

Die Landesgruppe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres eine Abschrift ihres Tätigkeits- und Finanzberichts.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Abs. 2

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Abs. 3

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die deutsche Vereinigung für Jugendgerichtshilfen und Jugendgerichte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.